



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 01/2024 vom 02.01.2024

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
Stadt Bassum	2
Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bassum; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (13/15) „Dorfstraße III“	2
Stadt Diepholz	4
Bauleitplanung der Stadt Diepholz; 1. Änderung mit Erweiterung Bebauungsplan Nr. 95 „Dieselstraße-Nordost“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	4
Bauleitplanung der Stadt Diepholz; - 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	6
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	7
Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2024	7
Samtgemeinde Barnstorf	9
Satzung über die Rechtsstellung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Barnstorf	9
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	11
108. Flächennutzungsplanänderung	11
Samtgemeinde Rehden	12
Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2024	12
Gemeinde Weyhe	13
Allgemeinverfügung der Gemeinde Weyhe Untersagung des Betretens der Deichanlagen, der deichnahen Bereiche, des Dreyer Hafens und deren Zuwegungen sowie des Aufenthalts in diesen Bereichen.	13
C Bekanntmachungen anderer Stellen	15

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

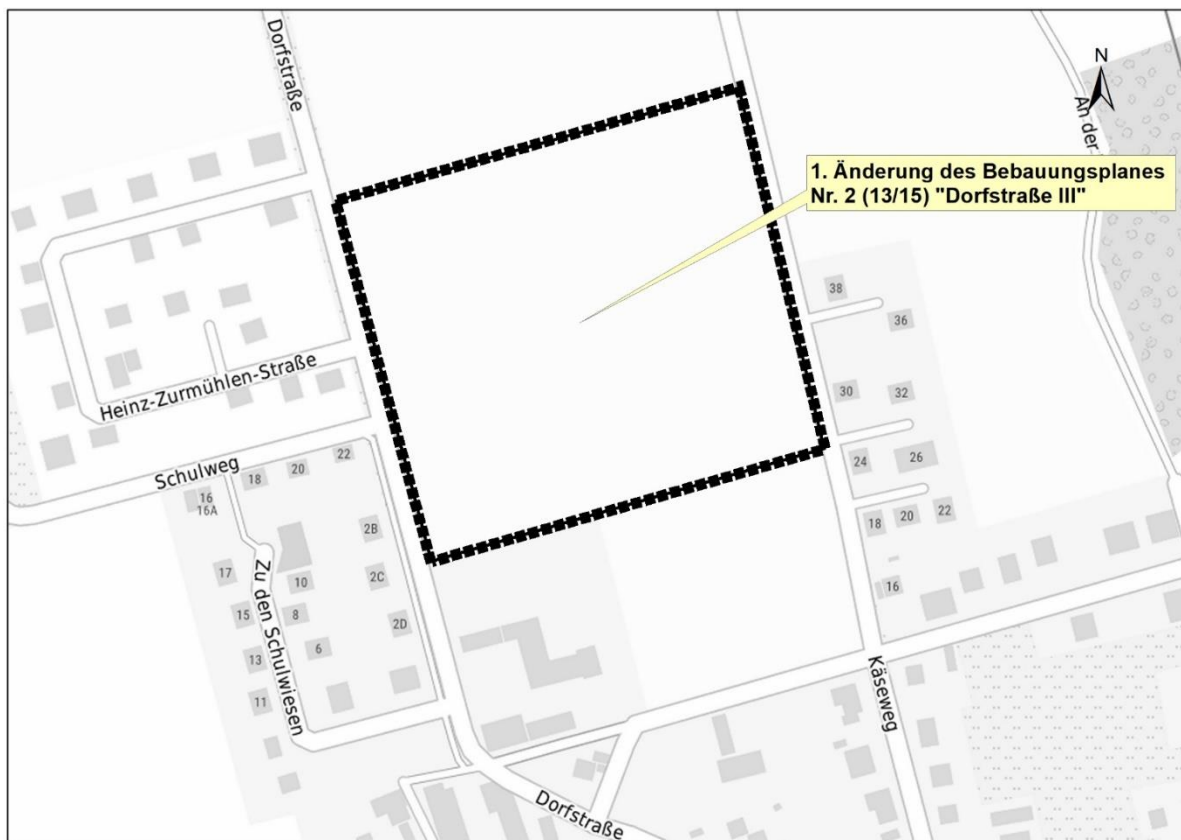
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bassum; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (13/15) „Dorfstraße III“

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (13/15) „Dorfstraße III“ als Satzung mit Begründung beschlossen.

In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ist der Geltungsbereich schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (13/15) „Dorfstraße III“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zur Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann Auskunft verlangt werden. Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter <https://www.bassum.de/bauleitplanung> sowie über das Landesportal www.uvp.niedersachsen.de abrufbar.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 22.12.2023

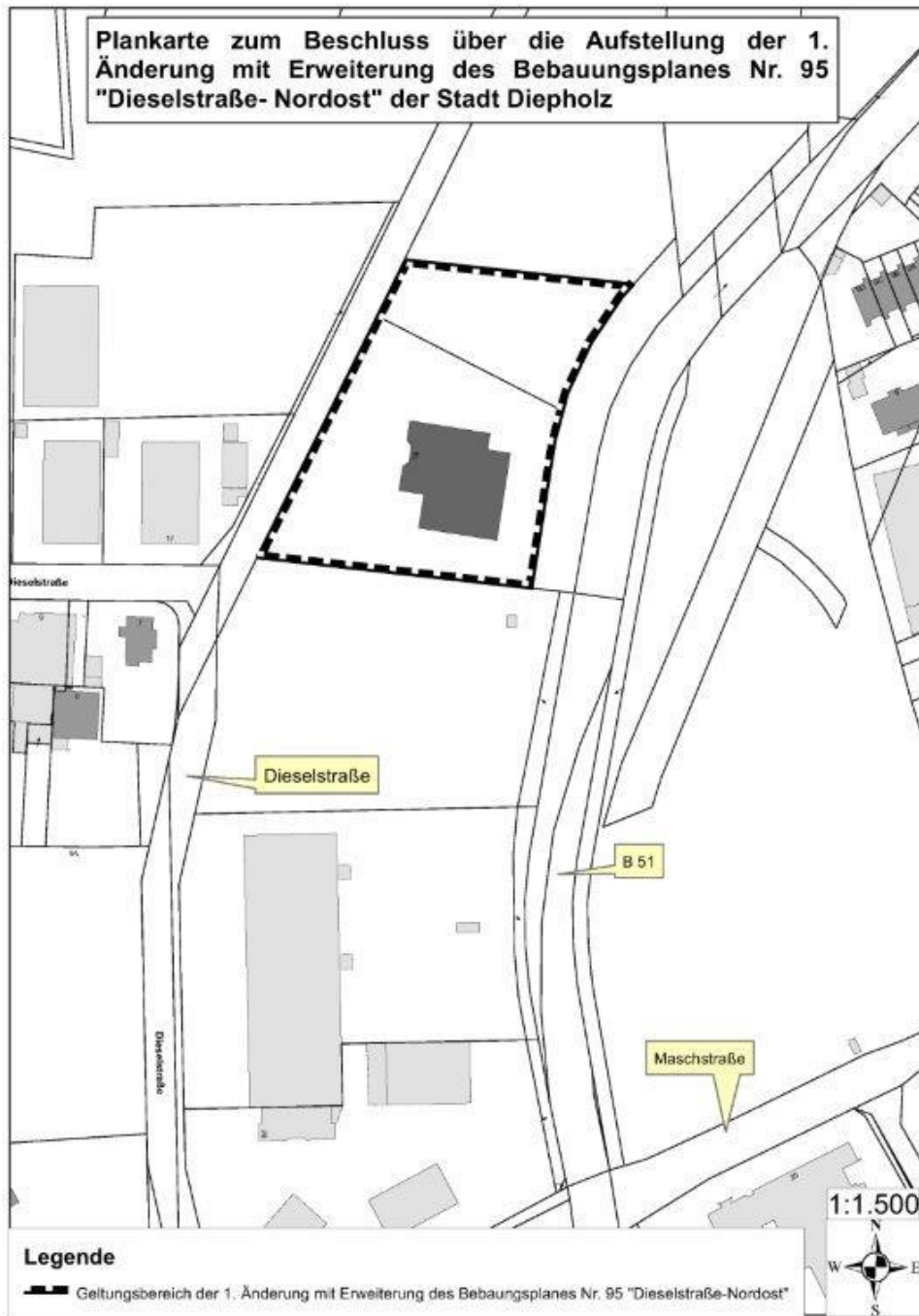
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Porsch

Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; 1. Änderung mit Erweiterung Bebauungsplan Nr. 95 „Dieselstraße-Nordost“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 die 1. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Dieselstraße-Nordost“ als Satzung sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus den nachstehenden Plankarten ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Dieselstraße-Nordost“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Dieselstraße-Nordost“, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Stadt Diepholz (Fachdienst Bauen), Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, Raum 321, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 05441/909-321) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Diepholz unter <https://www.stadt-diepholz.de/bplan-dieselstrassenordost> sowie auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des
3. Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Vorstehender Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fähigkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 22.12.2023

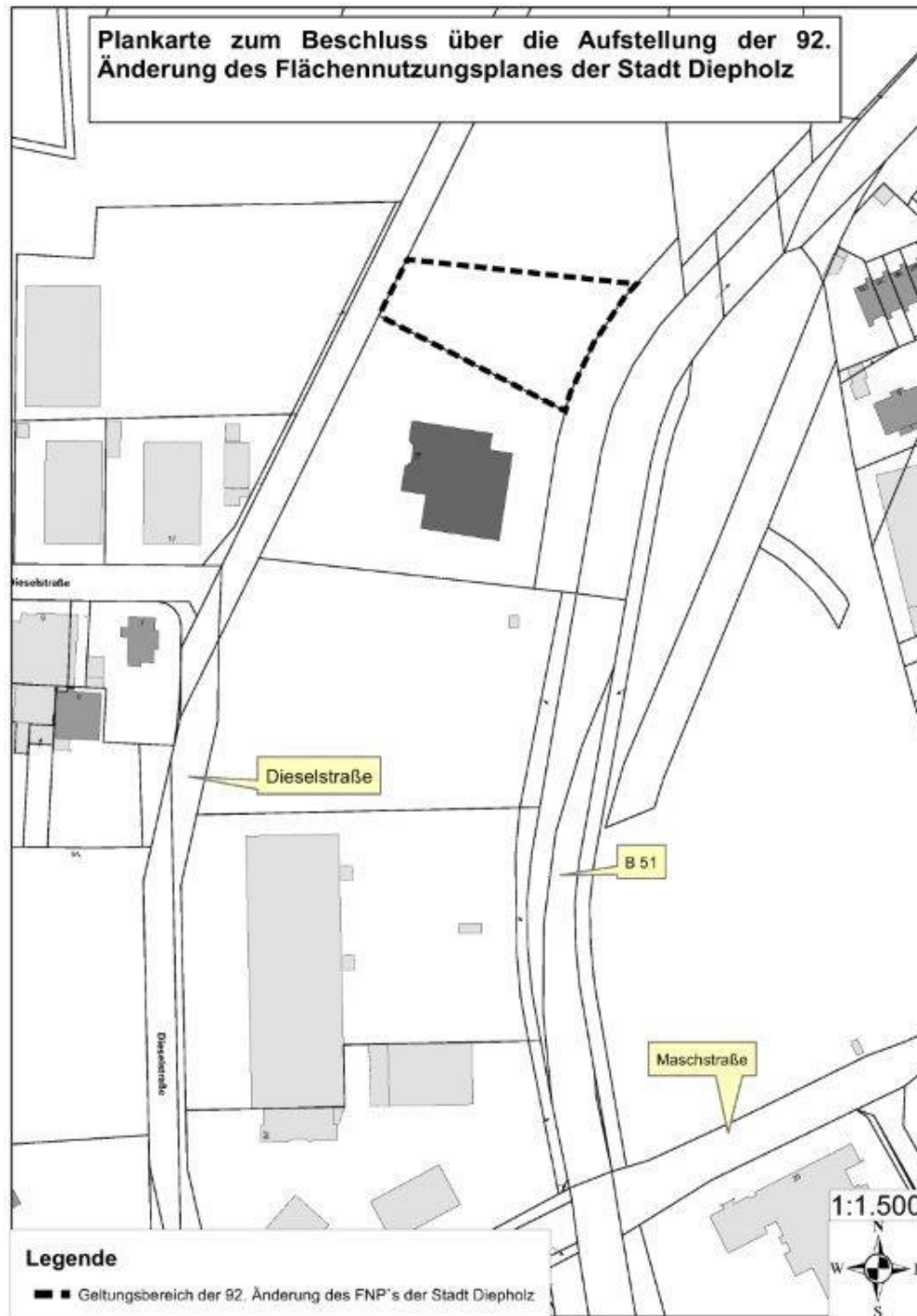
Der Bürgermeister
gez. Marré

- 2) BM zur Abzeichnung
- 3) Veröffentlichung im Amtsblatt am 02.01.2024

**Bauleitplanung der Stadt Diepholz;
- 92. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Landkreis Diepholz hat mit seiner Verfügung vom 29.11.2023 (Az.: 63 DH 03722/2023/82) die 92. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Diepholz genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus der nachstehenden Plankarte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 92. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 92. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus der Stadt Diepholz (Fachdienst Bauen), Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, Raum 321, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 05441/909-321) von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Diepholz unter <https://www.stadt-diepholz.de/92-fplanaenderung> sowie auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Diepholz, den 22.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Marré

- 2) BM zur Abzeichnung
- 3) Veröffentlichung im Amtsblatt am 02.01.2024

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lembruch in der Sitzung am 27.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.512.300 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.650.900 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.479.600 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.209.400 Euro |

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	212.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.337.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 413.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 415 v.H.

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, den 27.11.2023

Gemeinde Lembruch
Mentrup
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 22.12.2023

Der Gemeindedirektor
Mentrup

Samtgemeinde Barnstorf

Satzung über die Rechtsstellung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Barnstorf

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Berufung/Abberufung/Rechtsstellung

- (1) In der Samtgemeinde Barnstorf ist die Gleichstellungsbeauftragte ehrenamtlich tätig.
- (2) Über die Berufung und Abberufung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten entscheidet der Rat der Samtgemeinde Barnstorf.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (4) Ist die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes verhindert, soll der Samtgemeindeausschuss eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die Amtszeit der Vertreterin endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung, personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde Barnstorf oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.
- (2) Schwerpunkt ihrer Arbeit sollen Vorhaben und Maßnahmen sein, die zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie beitragen.
- (3) Soweit spezielle Angelegenheiten aus dem vorstehend allgemein umschriebenen Aufgabenspektrum von anderen Bediensteten der Samtgemeinde Barnstorf oder beauftragten Dritten wahrgenommen werden, sind diese Angelegenheiten damit ohne Weiteres aus dem Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten herausgenommen.
- (4) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

§ 3

Befugnisse und Beteiligungsrechte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse, des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird.

(2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Samtgemeindeausschusses, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Gleiches gilt für Beschlussvorschläge die an den Samtgemeindeausschuss gerichtet sind.

(3) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten betreffen, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 4 Pflichten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die nach § 6 Abs. 3 S. 1 NKomVG der Geheimhaltung unterliegen.

(2) Gemeinsam mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister berichtet die Gleichstellungsbeauftragte dem Rat alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Samtgemeinde Barnstorf zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

§ 5 Aufwandsentschädigung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 €. Mit der Aufwandsentschädigung sind die Auslagen, der Verdienstaufschlag, die Fahrten innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Barnstorf sowie die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien der Samtgemeinde Barnstorf abgegolten.

(2) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihr Ehrenamt länger als 2 Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit. Von diesem Zeitpunkt an erhält eine Vertreterin die Aufwandsentschädigung, wenn eine solche gemäß § 1 Abs. 4 beauftragt worden ist und sie die Geschäfte der Gleichstellungsbeauftragten wahrnimmt.

§ 6 Reisekosten

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Barnstorf werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gewährt.

(2) Dienstreisen, für die nach Absatz 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung und Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Barnstorf vom 15.12.2015 außer Kraft.

Barnstorf, den 19.12.2023

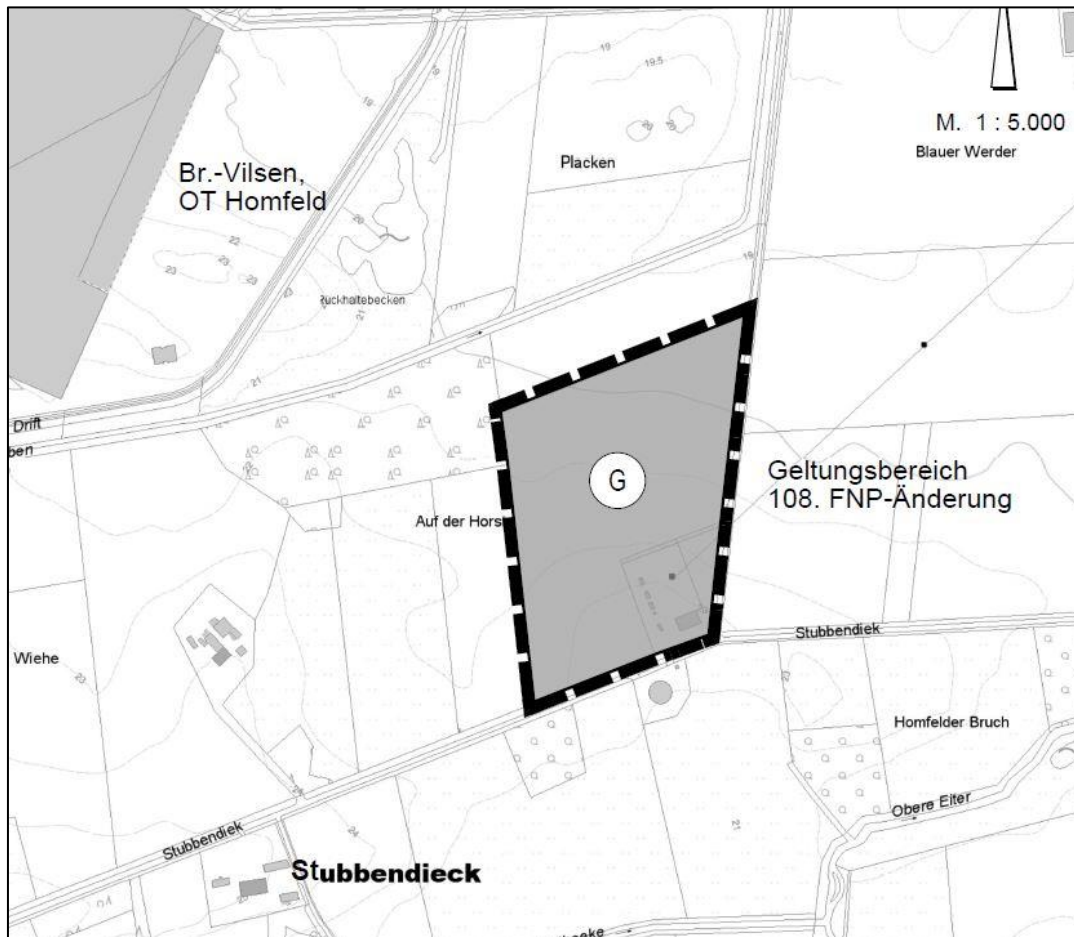
Samtgemeinde Barnstorf
gez. Grimm
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

108. Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 07.12.2023, Az.: 63 DH 03946/2023/82 die 108. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I Nr. 221 vom 23.08.2023) genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 108. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 108. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 02.01.2024

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bormann

Samtgemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barver in der Sitzung am 30.11.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	1.370.200,-- EUR
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	1.254.200,-- EUR
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.255.700,-- EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.077.500,-- EUR
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	43.000,-- EUR
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	187.000,-- EUR
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.300,-- EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.298.700,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.302.800,-- EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

Barver, den 30.11.2023

Borggrefe
Bürgermeister

Kiene
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 22.12.2023 (V-30/2023/00316) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 2.44, Schulstr. 20, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 29.12.2023

gez. Kiene
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Weyhe

Allgemeinverfügung der Gemeinde Weyhe

Untersagung des Betretens der Deichanlagen, der deichnahen Bereiche, des Dreyer Hafens und deren Zuwegungen sowie des Aufenthalts in diesen Bereichen.

Die Gemeinde Weyhe erlässt gem. §§ 1, 2, 11 und 17 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Mit sofortiger Wirkung wird von der Gemeinde Weyhe ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot für die Deichanlagen, die deichnahen Bereiche (insbesondere des Außendeichgeländes) und deren Zuwegungen für das gesamte Gebiet der Gemeinde Weyhe verhängt. Gleiches gilt für den Dreyer Hafen sowie dessen Zuwegungen. Das Betreten der Deichanlagen, der deichnahen Bereiche, des Dreyer Hafens und deren Zuwegungen sowie der Aufenthalt in diesen Bereichen ist ab sofort verboten und ausschließlich Anliegern vorbehalten.
2. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot gilt nicht für Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung oder mit von der Einsatzleitung beauftragten Personen.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt bis auf weiteres und ist jederzeit widerruflich.

Begründung:

Zu Nr. 1 und 2:

Grundlage für den Erlass des Betretungs- und Aufenthaltsverbots der Allgemeinverfügung ist § 17 Abs. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG). Für die Erteilung eines Betretungs- und Aufenthaltsverbots und den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist die Gemeinde Weyhe nach §§ 97 Abs. 1 und 100 Abs. 1 NPOG zuständig. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG kann von der Durchführung einer Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Mit der Allgemeinverfügung soll eine Mehrzahl von Adressaten erreicht werden, welche u.a. sich auf den Deichen, den deichnahen Bereichen, dem Dreyer Hafen und deren Zuwegungen bewegen und aufhalten.

Nach § 17 Abs. 1 NPOG können die Verwaltungsbehörde und die Polizei zur Abwehr einer Gefahr jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Eine solche gegenwärtige, erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen liegt vor. Eine Gefahr liegt nach § 2 Nr. 1 NPOG vor, wenn eine Sachlage besteht, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Diese Gefahr ist nach § 2 Nr. 2 NPOG gegenwärtig, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in aller nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie ist gemäß § 2 Nr. 3 NPOG erheblich, wenn Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte betroffen sein können.

Die Deichanlagen, die deichnahen Bereiche und deren Zuwegungen drohen aufgrund der starken Niederschlagsmengen und der anhaltend hohen Wasserstände aufzuweichen. Bei Betreten besteht die Gefahr, dass die Deiche brechen, sich das Wasser unkontrolliert ausbreitet und gefährdete Gebiete, insbesondere Wohnbebauung überschwemmt. Der Dreyer Hafen sowie Teile des Deichvorlandes sind bereits überschwemmt bzw. werden in naher Zukunft überschwemmt und stellen eine Gefahr dar. Durch unwegsames Gelände, u.a. aufgeweichte Böden und etwaige Stolperfallen besteht die Gefahr, dass Menschen zu Schaden kommen. Das Leben und die Gesundheit von Menschen innerhalb und außerhalb der Deiche, der deichnahen Bereiche, des Dreyer Hafens und der Zuwegungen sowie die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich des Wassers ist erheblich gefährdet. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot ist daher zwingend notwendig, um die drohende Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen im Einwirkungsbereich abzuwenden.

Anlieger haben entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes müssen in Absprache mit der Einsatzleitung oder mit der Einsatzleitung beauftragten Personen Kontrollen der Deiche, der deichnahen Bereiche, des Dreyer Hafens und deren Zuwegungen vornehmen können und entsprechende Maßnahmen veranlassen können. Die Personen haben dabei entsprechende Sicherungsmaßnahmen zur Eigensicherung zu ergreifen.

Die Gemeinde Weyhe hat das ihr obliegende Ermessen nach § 40 VwVfG pflichtgemäß ausgeübt. Die Anordnung die Deichanlagen, die deichnahen Bereiche, den Dreyer Hafen und deren Zuwegungen nicht zu betreten und sich nicht dort aufzuhalten ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die gegenwärtige, erhebliche Gefahr abzuwehren. Mit dem Aufenthalts- und Betretungsverbot wird das Ziel erreicht, das Leben und die Gesundheit der Menschen zu schützen. Die Maßnahme ist erforderlich, wenn es kein gleich effektives, für den Adressaten weniger belastendes Mittel gibt, das Ziel zu fördern. Die Deiche, deichnahen Bereiche und Zuwegungen wurden und werden von fachlich versiertem Personal kontrolliert und die gefährdeten Bereiche unter Berücksichtigung eines möglichen Einwirkungsbereiches im Falle eines Deichbruchs ermittelt. Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit einem Deichbruch verbundenen Gefahr und weitere Gefahren für Leib und Leben, der mit einer geringeren Beeinträchtigung der Betroffenen verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Der mit dem Aufenthalts- und Betretungsverbot erzielte Erfolg steht nicht außer Verhältnis zu den für die Adressaten verursachten Nachteilen. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern, wie der körperlichen Unversehrtheit der in dem erwähnten Bereich mutmaßlich betroffenen Personen, eine äußerst hohe Bedeutung zu, welche die Interessen dieser Personen am Betreten und Aufenthalt auf den Deichanlagen, den deichnahen Bereichen und deren Zuwegungen überwiegen. Daher verbleibt als geeignete Schutzmaßnahme nur das ausgesprochene Betretungs- und Aufenthaltsverbot. Das Verbot gilt nur so lange, bis Kontrollen ergeben haben, dass die Deichan-

lagen, die deichnahen Bereiche und deren Zuwegungen wieder als sicher gelten und durch das Betreten und den Aufenthalt auf den genannten Bereichen keine Gefahr mehr für Menschen besteht. Daher ist es auch in zeitlicher Hinsicht verhältnismäßig.

Zu Nr. 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist erforderlich, da eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Aufgrund der bestehenden Gefahren für Leib und Leben der Menschen durch aufgeweichte und brechende Deiche sowie der Gefahren in den deichnahen Bereichen sowie im Dreyer Hafen kann im öffentlichen Interesse nicht abgewartet werden, bis über die Rechtmäßigkeit einer solchen Klage entschieden worden wäre. Durch ein Warten auf den Ausgang eines Rechtsstreits käme es zu einer Erhöhung des Gefährdungspotenziales für die Allgemeinheit und für die Rechtsgüter der jeweils Betroffenen. Aus diesen Gründen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit die Interessen der einzelnen Betroffenen am Betreten und Aufenthalt in den gefährdeten Bereichen überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Weyhe, 26.12.2023

Gemeinde Weyhe
Der Bürgermeister
gez. Frank Seidel
Frank Seidel

C Bekanntmachungen anderer Stellen